

*Einwohnergemeinde  
3264 Diessbach bei Büren*



# **Abwasserentsorgungsreglement**

## **mit Gebührentarif**

### **2006**

**(Genehmigungsexemplar)**



## Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



# Inhaltsverzeichnis

## Abwasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgaben
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Kataster
Artikel 6	Öffentliche Leitungen
Artikel 7	Hausanschlussleitungen
Artikel 8	Private Abwasseranlagen
Artikel 9	Durchleitungsrechte
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen
Artikel 12	Durchsetzung

### II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung und technische Vorschriften

Artikel 13	Anschlusspflicht
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellenwasserschutzzonen

### III. Baukontrolle

Artikel 21	Baukontrolle
Artikel 22	Pflichten der Privaten
Artikel 23	Projektänderungen

### IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24	Einleitungsverbot
Artikel 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Artikel 26	Haftung für Schäden
Artikel 27	Unterhalt und Reinigung

### V. Finanzierung

Artikel 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Artikel 30	Anschlussgebühren
Artikel 31	Widerkehrende Gebühren, Allgemeines
Artikel 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Artikel 33	Brunnen- und Quellwasser
Artikel 34	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Artikel 35	Einforderung, Mahngebühren, Verjährung
Artikel 36	Gebührenpflichtige
Artikel 37	Grundpfandrecht der Gemeinde



## **VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen**

Artikel 38	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 39	Rechtspflege
Artikel 40	Übergangsbestimmung
Artikel 41	Inkrafttreten

## **Gebührenverordnung**

Artikel 1	Einmalige Anschlussgebühren
Artikel 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
Artikel 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Inkrafttreten

## **Anhang**

Installationsanzeige

## **Hinweis**

Das Reglement ist in der männlichen Form festgehalten, natürlich gilt für alles auch die weibliche Form.



## ABWASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Diessbach b.B. erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Reglement

### a. Allgemeines

#### Artikel 1

Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

#### Artikel 2

Zuständiges Organ

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der zuständigen Kommission.

<sup>2</sup> Die Kommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c. die Baukontrolle



- d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen
- e. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen
- f. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager- einrichtungen für Hofdünger
- g. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes)
- h. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grund- lagen
- i. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird

### Artikel 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

<sup>1</sup> Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan.

<sup>2</sup> Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gebietes nach diesem.

### Artikel 4

Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> In privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

### Artikel 5

Kataster

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

### Artikel 6

Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.



<sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

### Artikel 7

Hausanschluss-  
leitungen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe <sup>1</sup> gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

### Artikel 8

Private  
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen

### Artikel 9

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>1</sup> Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11



<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

#### Artikel 10

Schutz öffentlicher  
Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden sind, sind nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

#### Artikel 11

Gewässerschutz-  
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

#### Artikel 12

Durchsetzung

<sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).





## II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

### Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

### Artikel 14

Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, indem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

### Artikel 15

Vorbehandlung  
schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

### Artikel 16

Allgemeine Grundsätze  
der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.



- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser (Quellwasser) darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- e. Sickerwasser darf ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Kantons an die Kanalisation angeschlossen werden.
- f. Drainagewasser darf nicht der ARA zugeleitet werden

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind verschmutztes Abwasser in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

<sup>6</sup> Die zuständige Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>12</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.



### Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

### Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

### Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

### Artikel 20

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

## III. Baukontrolle

### Artikel 21

Baukontrolle

<sup>1</sup> Die zuständige Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen können Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.



<sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen<sup>1</sup> übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die zuständige Kommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Die zuständige Kommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

### Artikel 22

#### Pflichten der Privaten

<sup>1</sup> Der zuständige Kommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden (Meldung auf der Gemeindeverwaltung).

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

### Artikel 23

#### Projektänderungen

<sup>1</sup> Jede Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Änderungen sind insbesondere Verschiebung des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

## IV. Betrieb und Unterhalt

### Artikel 24

#### Einleitungsverbot

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>1</sup> Vorkehrungen: sichernde Massnahmen



<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a. Feste und flüssige Abfälle
- b. Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- c. giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- e. Säuren und Laugen
- f. Öle, Fette, Emulsionen
- g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Schwermetalle, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h. Gase und Dämpfe aller Art
- i. Jauche, Mist, Silosaft
- j. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- k. warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 15.

#### Artikel 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine spezialisierte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

#### Artikel 26

Haftung für Schäden

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

#### Artikel 27

Unterhalt und Reinigung

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.



<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann von den pflichtigen Abwasser- verursachenden jederzeit den Nachweis verlange, dass sich ihre private Abwasseranlage in vorschriftsgemäsem Zustand befindet. Die Kosten der Überprüfung tragen die Abwasserverursachenden.

<sup>4</sup> Sie kann nach vorgängiger Ankündigung insbesondere anlässlich der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen auch Grundstückanschlussleitungen untersuchen lassen. Die Ergebnisse werden den Betroffenen nach Durchführung der Untersuchung übermittelt. Werden Mängel festgestellt, wird der Untersuchungs-aufwand den Pflichtigen in Rechnung gestellt und die Instandstellung oder Sanierung angeordnet.

<sup>5</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## V. Finanzierung

### Artikel 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer Gebührenverordnung die Höhe der Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren und informiert die Bevölkerung entsprechend.

### Artikel 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.



<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:<sup>2</sup>

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,

- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

<sup>3</sup> Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss mindestens 60% betragen, solange der Bestand der SF Werterhalt nicht mehr 25% des Wiederbeschaffungswertes beträgt. Gestützt auf eine langfristige Finanzplanung wird dieser Satz durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

### Artikel 30

#### Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 450.-- pro BW und wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft. (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>5</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>6</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen



### Artikel 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird für angeschlossene Bauten pro Wohnung erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>4</sup> Alle Gewerbebetriebe mit Sitz in Diessbach haben pro Betriebsstandort eine Jahresgebühr zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

<sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

### Artikel 32

Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup> Bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben mit Wohnbauten ist der Wasserverbrauch für das Wohnhaus, sofern möglich, mit einem separaten Wasserzähler zu ermitteln. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

<sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

<sup>3</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Kommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>5</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Kommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>6</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.





<sup>7</sup> Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

<sup>8</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

### Artikel 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils im Oktober fällig. Auf den Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 40% vom Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### Artikel 34

Einforderung, Mahngebühren, Verjährung, Verzugszinse

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Mahngebühren gemäss dem gültigen Gebührenreglement sowie die Inkassogebühren und Verzugszinse in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### Artikel 35

Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.



**Artikel 36**  
Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

**Artikel 37**  
Widerhandlungen gegen das Reglement<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz- und Mischabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

**Artikel 38**  
Rechtspflege<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Artikel 39**  
Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Massgebend ist dabei die Baufertigstellung. Im Übrigen gelten die gebühren-rechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

**Artikel 40**  
Inkrafttreten<sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Einwohnergemeinde Diessbach, 16. Mai 2006

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:



## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 13. April 2006 bis zum 16. Mai 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Diessbach b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Diessbach, 17. Mai 2006

Die Gemeindeschreiberin:

## **Anhänge**

- Gebührenverordnung
- Installationsanzeige / Fertigstellungsanzeige



## GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Diessbach b.B. beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 16. Mai 2006 folgende Gebühren.

### Artikel 1

Einmalige Anschlussgebühren für Neubauten

<sup>1</sup> Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 390.--.

### Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 180.--.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt:

- bis 4 Mitarbeiter Fr. 180.--
- ab 5 Mitarbeiter Fr. 360.--

### Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.80.

### Artikel 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinderat Diessbach b.B., 16. Mai 2006

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Veröffentlicht am **29. JUNI 2006** .....